

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Entwicklung der Cannabis-Social-Clubs in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Im Rahmen des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) und der damit verbundenen Einrichtung von Cannabis-Social-Clubs in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich mehrere Fragen zur aktuellen Umsetzung und Unterstützung durch die Landesregierung.

1. Wie viele Anträge auf Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis wurden bisher in Mecklenburg-Vorpommern gestellt?

Bis zum 26. August 2024 gingen vier Anträge beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) ein.

2. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?

Es wurde eine Erlaubnis erteilt.

3. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?

Ein Antrag wurde abgelehnt.

4. Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Ablehnung der Anträge für Cannabis-Social-Clubs?

Der zu Frage 3 benannte Antrag wurde abgelehnt, da sich der Verein noch in Gründung befand und die Antragsunterlagen unvollständig waren.

5. Wie viele Cannabis-Social-Clubs sind der Landesregierung bekannt bzw. sind in Mecklenburg-Vorpommern registriert (bitte die Gemeinde benennen, in der der Cannabis-Social-Club ansässig ist)?

Laut Vereinsregister sind drei Vereine registriert (Rostock, Penkun, Greifswald).

6. Wann ist mit der Veröffentlichung einer Verordnung zur weiteren Regelung der Anbauvereinigungen gemäß KCanG zu rechnen?

Ob und ggf. wann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine dem Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten dienende Verordnung gemäß § 17 Absatz 4 KCanG erlässt, ist nicht bekannt.

Von der an die Landesregierungen gerichteten Verordnungsermächtigung nach § 30 KCanG soll Gebrauch gemacht werden. Die Verordnung wird voraussichtlich im vierten Quartal 2024 veröffentlicht.

7. In welcher Weise unterstützt die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern die Cannabis-Social-Clubs bei der Erfüllung der Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheits- und Jugendschutzkonzepte?

In § 23 Absatz 6 KCanG ist geregelt, dass Anbauvereinigungen ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen haben, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention, dargelegt werden.

§ 8 Absatz 2 KCanG sieht vor, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung den Anbauvereinigungen spätestens am 1. Juli 2024 Informationen und Hinweise in leicht verständlicher Sprache digital zum Herunterladen bereitstellt. Dies ist mittlerweile geschehen. Der „Leitfaden zur Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Anbauvereinigungen gemäß § 23 Absatz 6 Konsumcannabisgesetz (KCanG)“ ist unter https://www.cannabispraevention.de/fileadmin/pagefiles/landingpage_infos-cannabis/Leitfaden_Jugend-_und_Gesundheitsschutz_Cannabispraevention_010724.pdf abrufbar.

Ein darüber hinausgehender diesbezüglicher Unterstützungsbedarf der Anbauvereinigungen ist für die Landesregierung nicht ersichtlich.

8. Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung des angebauten Cannabis und des Vermehrungsmaterials sind durch die Anbauvereinigungen zu ergreifen?
Wie unterstützt die Landesregierung diese Maßnahmen?

Die durch Anbauvereinigungen zu gewährleistenden Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in § 18 KCanG aufgeführt. In Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummer 5 und 6 KCanG sind Untersuchungen zum Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD) zu beauftragen. Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben werden als Ordnungswidrigkeiten vom LALLF verfolgt und erforderlichenfalls mit einem Bußgeld geahndet.

9. Welche Schulungs- und Beratungsangebote stehen den Präventionsbeauftragten der Cannabis-Social-Clubs zur Verfügung, um den Anforderungen des KCanG gerecht zu werden?

Zur Unterstützung bei der Entwicklung von Gesundheits- und Jugendschutzkonzepten wurde durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, den erste Antragsteller erfolgreich adaptierten.

In Mecklenburg-Vorpommern bietet die Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern (LAKOST) erste Schulungen für Präventionsbeauftragte im Oktober an.

10. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung, um die Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern und sicherzustellen, dass die Anbauvereinigungen die gesetzlichen Vorgaben einhalten?

Den Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen stehen Schulungsangebote, die auf dem Mustercurriculum des Bundesministeriums für Gesundheit zur Schulung zur Cannabisprävention für Präventionsbeauftragte nach dem KCanG basieren, bei der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geförderten LAKOST zur Verfügung.

Das für die Erlaubnisverfahren zuständige LALLF übernimmt auch die Überwachung und Kontrolle der Anbauvereinigungen und wird bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorgaben erforderlichenfalls Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten bzw. Strafanzeigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten.

Die Anbauvereinigungen werden im Erlaubnisbescheid verpflichtet, 14 Tage vor dem Start der Produktion eine entsprechende Meldung an das LALLF zu senden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die erste Vor-Ort-Kontrolle, um die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen und der in den verschiedenen Konzepten aufgeführten Maßnahmen zu überprüfen.

Die Anbauvereinigungen werden vor allem in den ersten Jahren mit einer erhöhten Kontrollfrequenz begleitet.